



Musée Gutenberg Museum

Musée Suisse des Arts Graphiques et de la Communication
Schweizerisches Museum der graphischen Industrie und der Kommunikation

Place Notre-Dame 16, Case postale 26, 1702 Fribourg
Tél. 026 347 38 28, Fax 026 347 38 29

Email: info@gutenbergmuseum.ch . www.gutenbergmuseum.ch

Nachlassregelung und Legate

Haben Sie sich schon einmal Gedanken darüber gemacht, was nach Ihrem Tod mit Ihrem Vermögen geschehen soll?

Auch wenn Sie nicht vermögend sind, ist es sinnvoll ein Testament zu schreiben. Mit einem Testament schaffen Sie eine klare Situation und vermeiden, dass es bei Ihren Angehörigen zu Missverständnissen kommt. Nur ein Testament gibt Ihnen die Sicherheit, dass Ihre Hinterlassenschaft wirklich den Menschen und Institutionen zugute kommt, die Ihnen etwas bedeuten.

Dieser Ratgeber soll Ihnen die wichtigsten Zusammenhänge rund um die Regelung der Hinterlassenschaft aufzeigen und Ihnen helfen, ein rechtsgültiges, nicht anfechtbares Testament zu schreiben.

Rahmenbedingungen des Gesetzes (ZGB Artikel 457 - 640)

- **Das eigenhändige Testament (Art 505 ZGB)**

Ein Testament muss vollständig eigenhändig und handschriftlich verfasst sein. Geben Sie dem Testament einen Titel („Testament“ oder „Letzter Wille“) und führen Sie Ihre Personalien auf (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort). Das genaue Datum (Tag, Monat, Jahr) und der Ort, wann und wo Sie das Testament verfassten, müssen vermerkt sein und es muss vom Testamentverfasser eigenhändig unterschrieben sein. Die Formulierungen müssen klar und deutlich sein.

Die korrekte Erstellung eines Testamentes ist von entscheidender Bedeutung. Formfehler, unklare Formulierungen oder die Verletzung der Pflichtteilsansprüche können das Testament ungültig bzw. anfechtbar machen oder zu Missverständnissen führen. Am besten legen Sie Ihr Testament einer rechtskundigen Vertrauensperson zur Durchsicht vor. Zum Beispiel einer Notarin oder Anwältin.

Beispiel:

Testament

Ich, Hans Muster, geboren am 9. Oktober 1940, wohnhaft in Fribourg, Rue des Alpes 177, verfüge letztwillig wie folgt:

- 1. Alle meine bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.*
- 2. Meine Verwandtschaft setze ich auf den Pflichtteil.*
- 3. Dem Gutenberg Museum, Schweizerisches Museum der grafischen Industrie und der Kommunikatio, zurzeit Place Notre-Dame 16, 1702 Fribourg, vermache ich CHF 20'000.-.*

Als Willensvollstrecker ernenne ich den Rechtsanwalt Dr. Muster, Muster und Partner, 1700 Fribourg

.

Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift.

- **Das öffentliche Testament (Art 499 ff. ZGB)**

Das öffentliche Testament muss von einer Urkundsperson (Notar, Bezirksschreiber, Gemeindeschreiber) errichtet werden oder beurkundet werden. Dazu müssen zwei Zeugen anwesend sein. Das öffentliche Testament wird angewendet, wenn eine eigenhändige Niederschrift nicht möglich ist.

- **Mündliches Testament (Art. 506 ff. ZGB)**

Diese spezielle Form der letztwilligen Verfügung kommt nur dort in Frage, wo der Erblasser infolge ausserordentlicher Umstände, wie nahe Todesgefahr, Unfall, Krieg usw. nicht mehr in der Lage ist, ein eigenhändiges oder öffentliches Testament zu errichten. Der Erblasser hat seinen letzten Willen zwei unabhängigen Zeugen mitzuteilen, welche das Testament sofort beim nächstgelegenen Gericht zu Protokoll erklären.

- **Änderungen**

Sie können sowohl das öffentliche und das eigenhändige Testament jederzeit ändern, ergänzen oder aufheben.

- **Hinterlegung**

Eine Hinterlegung ist von Vorteil, damit das Testament rechtzeitig auch auffindbar und somit auch vollstreckt werden kann. Sie können Ihr Testament bei einem Testamentvollstrecker hinterlegen. Sie können sich auch beim Erbschaftsamt Ihrer Wohngemeinde erkundigen, wo Sie Ihr Testament hinterlegen können. Bank-Schliessfächer eignen sich nur, wenn jemand eine Vollmacht über den Tod hinaus hat.

- **Erbvertrag**

Ein Erbvertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Erblasser und seinen zukünftigen Erben. Er kann nur durch gegenseitige schriftliche Übereinkunft geändert oder aufgehoben werden. Ein Erbvertrag muss immer von einem Notar beurkundet werden. Er bietet Sicherheit gegen voreilige Meinungsänderungen eines Partners.

Erbverträge werden oft mit pflichteilgeschützten Erben vereinbart, die auf ihren Pflichtteil ganz oder teilweise verzichten möchten. Sofern ein Testament und auch ein Erbvertrag vorhanden sind, und die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt werden, sind grundsätzlich beide gültig. Um Widersprüche zu vermeiden ist es jedoch sinnvoll, entweder ein Testament oder einen Erbvertrag aufzusetzen, aber nicht beides.

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn die verstorbene Person kein Testament und keinen Erbvertrag hinterlässt. Sie dient auch dazu, lückenhafte Anordnungen zu ergänzen. Sie bildet ausserdem den Ausgangspunkt für die Berechnung der Pflichtteile.

- **Pflichtteile (Art. 471 ZGB)**

Wer durch Testament oder Erbvertrag über sein Vermögen verfügen möchte, muss Pflichtteile beachten. Das Gesetz schützt nämlich die Nachkommen, die Eltern, den Ehegatten sowie die/der eingetragene Partner/in des Testamentverfassers.

Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser den letzten Wohnsitz gehabt hat, oder an die Gemeinde, die von der Gesetzgebung dieses Kantons als berechtigt bezeichnet wird (Art. 466 ZGB und Art. 124 EGzZGB).

Erben	Erbanteil	Pflichtteil	Frei verfügbare Quote
Nur Kinder: - anderer Elternteil vorverstorben - Eltern geschieden - Lediger Elternteil stirbt	100 %	3/4 oder 75 %	1/47 oder 25 % Total 25 %
Kind(er) und Ehepartner sind Erben	Kinder 50 % Ehepartner 50 %	3/8 oder 37.5 % 1/4 oder 25 %	1/8 oder 12.5 % 1/4 oder 25 % Total 37.5 %
Nur Ehepartner und Eltern sind Erben (ohne eigene Kinder)	Ehepartner 75 % Eltern 25 %	3/8 oder 37.5 % 1/8 oder 12.5 %	3/8 oder 37.5 % 1/8 oder 12.5 % Total 50 %
Nur Eltern	Je 50 %	Je ¼ oder 25 %	Je ¼ oder 25 % Total 50 %
Nur Geschwister oder deren Nachkommen	100 %	Kein Pflichtteil	Total 100 %

Es gibt folgende Arten der Begünstigung:

- **Vermächtnis, auch Legat genannt**

Sie können einer Institution einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Sache vermachen, z.B. Wertschriften, Immobilien oder Sachwerte. Das Gutenberg Museum wird die Sache entweder in die Ausstellung integrieren oder verkaufen. Der Erlös eines Verkaufes werden auf Wunsch für konkrete Projekte eingesetzt.

- **Erbeinsetzung**

Sie können eine Institution als Miterbin zu einer bestimmten Quote (Bruchteil oder Prozentsatz) oder als Alleinerbin einsetzen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass keine Pflichten gegenüber erbberechtigten Personen wie Nachkommen, Ehepartnerin oder Eltern verletzt werden.

- **Gesamtheitliche Regelung**

Wenn Sie Ihren Nachlass gesamthaft (via Vermächtnisse, Erbeinsetzungen und andere Begünstigungen) regeln wollen, ziehen Sie am besten eine Fachperson bei.

Wichtige Hinweise:

- **Testamentsvollstreckerin**

Wenn Sie Ihren Nachlass auf verschiedenen Institutionen und/oder Personen verteilen oder bei komplizierten Verhältnissen empfehlen wir Ihnen einen Testamentvollstrecker zu ernennen. Das kann ein Rechtsanwalt, Notar, Bank oder Treuhänder sein.

- **Die Erbschaftssteuer**

Wie die meisten Museen ist auch das Gutenberg Museum von Steuerabgaben befreit. Die Erbschaftssteuer ist jedoch von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt. Siehe www.spendenspiegel.ch. Lassen Sie sich allenfalls beraten.

- **Beratung**

Für die Niederschrift eines einfachen Testaments ist keine fachliche Unterstützung nötig. Dennoch ist es sinnvoll, sein Testament einem Notar oder Fachperson vorzulegen. Denn Ihr letzter Wille soll nicht durch ungenaue oder nicht korrekt abgefasste Formulierungen beeinträchtigt werden. Bei komplizierten Verhältnissen wenden Sie sich am besten an einen auf Erbrecht spezialisierten Juristen.

- **Kosten**

Wenn Sie einen Notar oder eine andere Fachperson beauftragen, sich von ihr beraten zu lassen, verlangen Sie vorgängig stets eine Offerte.

- **Weitere Informationen**

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Musée Gutenberg Museum

Museum der graphischen Industrie und der Kommunikation

Frau Dominique Chappuis Waeber, Direktorin

Place Notre-Dame 16, Postfach 26, 1702 Freiburg,
Tel. 026 347 38 28, Fax 026 347 38 29

www.gutenbergmuseum.ch, info@gutenbergmuseum.ch